

5. März 2015

Eidgenössische Steuerverwaltung
Frau Regula Walser-Hofstetter
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Email an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf betreffend Parlamentarische Initiative zur Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer

Sehr geehrte Frau Walser-Hofstetter

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des rubrizierten Vernehmlassungsverfahrens.

SwissHoldings ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband, der die Interessen von 61 grossen, in der Schweiz ansässigen Industrie- und Dienstleistungskonzernen (ohne Finanzsektor) vertritt. Die Parlamentarische Initiative 13.479 ist für die Mitgliedfirmen von SwissHoldings wichtig, weil sie vom Meldeverfahren im Konzern Gebrauch machen. Zudem geht es bei der Thematik der Parlamentarischen Initiative um den Schutz des guten Glaubens der Steuerpflichtigen und damit auch um die Reputation der Schweiz. Diese ist ein wichtiges Kriterium der Standortattraktivität, für welche sich SwissHoldings ebenfalls einsetzt.

1. Allgemeine Ausführungen

Hauptaufgabe der Verrechnungssteuer ist die Sicherstellung der Deklaration beweglicher Kapitalerträge (Dividenden, Obligationenzinsen) bei inländischen Sachverhalten. Von ihren Dividenden führen deshalb Schweizer Kapitalgesellschaften 35 Prozent an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ab. Geben Schweizer Aktionäre die Dividende in ihrer Steuererklärung an, wird die Verrechnungssteuer vom Fiskus zurückerstattet.

Die Verrechnungssteuer erfüllt bei Konzerndividenden keinen Sicherungszweck. Dies gilt insbesondere für innerschweizerische (qualifizierende) Dividenden (Beteiligungsabzug) aber auch bei verschiedenen Konstellationen von Dividenden im grenzüberschreitenden Verhältnis (Nullsatz aufgrund eines DBA oder des Zinsbesteuerungsabkommens). Obschon in diesen Fällen auf die Erhebung der Verrechnungssteuer verzichtet werden könnte, unterstellt das Gesetz auch solche Dividenden der Verrechnungssteuerpflicht. Immerhin bestimmt Artikel 20 des Verrechnungssteuergesetzes, dass die Steuerpflicht durch Meldung statt durch Steuererhebung erfolgen kann, wenn das Erhebungs- und Rückerstattungsverfahren zu unnötigen Umtrieben oder zu einer offenen Härte führen würde.

Für die Unternehmen ist das Meldeverfahren wichtig, weil ein unnötiger Liquiditätsabfluss vermieden werden kann (zum Teil nicht unerhebliche Zeitspanne zwischen Überweisung der 35%igen Verrechnungssteuer an die ESTV und Rückerstattung durch die ESTV).

Das Meldeverfahren bietet keine Probleme, wenn die Unternehmen ihrer Meldepflicht rechtzeitig und vollständig nachkommen (Einreichen sämtlicher erforderlichen Formulare innert 30 Tagen seit Fälligkeit der Dividende). In der Praxis kommt es immer wieder zu Fällen, in denen die Abrechnung nicht ordnungsgemäss erfolgt. Entweder werden die Formulare verspätet ausgefertigt und eingereicht oder die Ausfertigung unterbleibt versehentlich ganz.

Mit Entscheid vom 19. Januar 2011 legte das Bundesgericht fest, dass eine verspätete Meldung zur Verwirkung des Anspruchs auf das Meldeverfahren führt (nachfolgend „BGE vom 19.1.2011“). Bis zu jenem Entscheid und teilweise auch noch einige Zeit danach war die ESTV in verschiedenen Fällen kulant: Erstens wurde darauf verzichtet, das Meldeverfahren als verwirkt anzusehen; entsprechend konnte die Meldung noch nachgeholt werden. Zweitens liefen somit auch keine Verzugszinsen auf der nicht abgeführten Verrechnungssteuer auf. Aus Standortsicht bedauerlich ist, dass die ESTV schliesslich nicht einmal mehr darauf abstellte, ob ein Unternehmen vollständig aus eigenem Antrieb eine nachträgliche Meldung vornahm (z.B. weil eine konzernintern veranlasste Kontrolle das Versehen aufzeigte). Verzugszinsen in Höhe von 5% haben in solchen Fällen pönalen Charakter. Der Bund vereinnahmte aufgrund der Fälle mit strikter Anwendung des BGE vom 19.1.2011 (die von der Wirtschaft grösstenteils als „Praxisverschärfung“ angesehen wird) enorme Verzugszins- und Bussenbeträge. Dem Vernehmlassungsbericht lässt sich entnehmen, dass diese Beträge im Jahr 2013 CHF 323 Millionen ausmachten, wobei allein CHF 266,4 Millionen auf bloss 36 Steuerpflichtige entfielen (siehe Vernehmlassungsbericht, S. 13).

Es muss davon ausgegangen werden, dass den vereinnahmten Bussen- und Verzugszinsbeträgen ein immenser Reputationsschaden für den Investitionsstandort Schweiz gegenüber steht. Vor diesem Hintergrund begrüsst SwissHoldings, dass die Parlamentarischen Initiative diese Problematik thematisiert und Massnahmen fordert.

Die ESTV gab bisher den Eingang einer Meldung dem Steuerpflichtigen weder elektronisch noch postalisch bekannt. Es kam deshalb vor, dass ein Unternehmen sein Versehen einer untergegangenen Meldung in gutem Glauben während Jahren gar nicht bemerkte und schliesslich Verzugszinsen über mehrere Jahre aufliefen. Ursprünglich hatten die Unternehmen keine Veranlassung, ihre Meldungen mit eingeschriebener Post einzureichen.

2. Ausführungen zu den einzelnen Anpassungsvorschlägen

2.1. Vorgeschlagene Regelungen für die Zukunft

2.1.1. Antrag Kommissionsmehrheit: Ordnungsfrist

Die Kommissionsmehrheit beantragt, dass sowohl die Deklaration der Verrechnungssteuer als auch die Geltendmachung der Anwendung des Meldeverfahrens auch nach Ablauf der Deklarationsfrist von 30 Tagen möglich sein soll, ohne dass der Anspruch auf das Meldeverfahren verwirkt. Es soll somit weder die Verrechnungssteuer nachträglich im ordentlichen Verfahren erhoben werden noch ein Verzugszins anfallen. Die Deklarationsfrist soll somit eine Ordnungsfrist darstellen, die Verwaltung jedoch eine Ordnungsbusse erheben können. Allerdings soll nur dann keine Verwirkung eintreten, wenn die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung des Meldeverfahrens erfüllt sind (d.h. die Verrechnungssteuer würde weiterhin nachträglich im ordentlichen Verfahren erhoben und ein Verzugszins anfallen, wenn die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung des Meldeverfahrens nicht erfüllt wären).

2.1.2. Belassen der bestehenden Verwirkungsfrist mit neuen Fristen

Demgegenüber beantragt eine Kommissionsminderheit, die Verrechnungssteuersystematik und die vom Bundesgericht 2011 definierte Natur der Deklarationsfrist (Verwirkungsfrist) nicht anzu-

passen und bloss die Deklarationsfrist (neu 90 Tage anstatt bisher 30 Tage) und die Meldefrist (neu ein Jahr anstatt bisher 30 Tage) zu verlängern.

2.1.3. Würdigung der vorgeschlagenen Regelungen

2.1.3.1. Würdigung des Vorschlages der Kommissionsmehrheit

Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit beseitigt die störenden Folgen der Fristverletzung für die Schweizer Wirtschaft:

- Durch die gesetzliche Normierung der Frist für Deklaration und Meldung als Ordnungsfrist wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Meldesachverhalten kein Sicherungszweck besteht.
- Der Anspruch auf Durchführung des Meldeverfahrens verwirkt nicht, wenn eine Kapitalgesellschaft (welche im konkreten Fall die materiellen Voraussetzungen für das Meldeverfahren erfüllt) vergisst, innert 30 Tagen seit Fälligkeit der Dividende die Deklaration und die Meldung an die ESTV vorzunehmen. Dies ist sachgerecht, weil eine Verwirkung unnötige Liquiditätsabflüsse bewirkt (infolge der damit verbundenen Pflicht zum nachträglichen Abführen der Verrechnungssteuer und der Verzugszinsfolgen).

Ebenfalls sachgerecht ist, dass die ESTV einer Gesellschaft, die ihrer Deklarations- und Meldepflicht gar nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, eine Ordnungsbusse auferlegen kann. Selbstverständlich ist bei der Festlegung der Bussenhöhe dem Grad des Verschuldens Rechnung zu tragen. Die Busse sollte selbst im Wiederholungsfall allerdings einen gewissen Betrag (z.B. CHF 10'000) nicht überschreiten dürfen. Dies sollte im Verrechnungssteuergesetz (VStG) verankert werden.

Insgesamt ist SwissHoldings der Ansicht, dass die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Regelung eine sachgerechte Umgestaltung des Meldeverfahrens darstellt.

2.1.3.2. Würdigung des Vorschlages der Kommissionsminderheit

Den Vorschlag der Kommissionsminderheit erachtet SwissHoldings demgegenüber als untauglich, weil er das zentrale Problem (Verlust des Anspruchs auf das Meldeverfahren mit Verzugszinsfolge) nicht behebt.

Die von der Kommissionminderheit vorgeschlagenen längeren Fristen erscheinen SwissHoldings zudem zu kurz. Kontrollen firmenintern und durch die externe Revisionsstelle bemerken den Sachverhalt der verspäteten oder gar nicht erfolgten Deklaration und/oder Meldung möglicherweise erst nach über einem Jahr. Somit wäre für Deklaration und Meldung eine Verwirkung mit Verzugszinsfolgen nur vorzunehmen, wenn diese nicht innert 3 Jahren nachgeholt würden. Die Frist von 3 Jahren ist im VStG bereits bekannt; eine im Prinzip durchaus ebenfalls angemessene Frist von 2 Jahren wäre dagegen im VStG ein Novum.

2.1.3.3. Eventualantrag von SwissHoldings falls keine Ordnungsfrist: Verwirkung erst nach 3 Jahren

Für den Fall, dass dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit (Ordnungsfrist) nicht Folge geleistet werden sollte und – wie es die Kommissionsminderheit fordert - eine Verwirkungsfrist gelten sollte, beantragt SwissHoldings Folgendes: Eine Frist von 3 Jahren soll sowohl für Deklaration als auch Meldung gelten. Damit wäre sichergestellt, dass die internen und externen Kontrollen in den Unternehmen wirklich greifen können.

2.2. Bereinigung der Vergangenheit

2.2.1. Vorgeschlagene Regelungen für die Vergangenheit

2.2.1.1. Vorschlag der Kommissionsmehrheit

Die Kommissionsmehrheit beantragt eine Inkraftsetzung der neuen Regelung mit einer nachträglichen Korrektur, wonach diese Änderung auch auf Steuerforderungen anwendbar sein soll, die ab dem Kalenderjahr 2011 fällig wurden.

2.2.1.2. Vorschlag der Minderheit 1

Eine erste Minderheit beantragt eine nachträgliche Korrektur, die auch auf Tatbestände anwendbar sein soll, die vor dem Inkrafttreten der Änderungsbestimmungen eingetreten sind, sofern die Steuer- oder Verzugszinsforderung nicht verjährt oder bereits vor dem 1. Januar 2013 rechtskräftig festgesetzt wurde.

2.2.1.3. Vorschlag der Minderheit 2

Eine zweite Minderheit beantragt, auf eine nachträgliche Korrektur gänzlich zu verzichten.

2.2.1.4. Kosten der drei Varianten

Die Kosten der verschiedenen Varianten belaufen sich auf CHF 104 Mio. (Mehrheitsvorschlag), CHF 500 Mio. (Minderheitsvorschlag 1) respektive CHF Null (Minderheitsvorschlag 2).

2.2.2. Würdigung der vorgeschlagenen Varianten

2.2.2.1. Ausgangslage

In seiner Entscheid vom 19. Januar 2011 hielt das Bundesgericht fest, dass die 30-tägige Meldefrist von Art. 26 Abs. 2 Verrechnungssteuerverordnung (VStG) eine gesetzliche Frist ist, deren Nichteinhaltung die Verwirkung des Meldeverfahrens und die Erhebung von Verzugszins zur Folge hat.

Für Unternehmen, die von der strikten Anwendung des BGE vom 19.1.2011 durch die ESTV betroffen sind, können die Verzugszinsen in Höhe von 5% auf 35% der Bruttodividende zum Teile extrem hohe Beträge ergeben. Die Folgen eines Fristversäumnisses waren deshalb in zahlreichen Fällen drastisch.

Das für die Rechtsanwendung in den Unternehmen entscheidende Merkblatt der ESTV aus dem Jahr 2001 zu Dividenden im schweizerischen Konzernverhältnis zeigt nirgends diese drastischen Folgen eines Fristversäumnisses auf. Genau dies hätte im Anschluss an den BGE vom 19.1.2011 eine Revision des Merkblatt für die Praxis allerdings tun müssen, besteht doch der Zweck eines Merkblatts auch darin, die Steuerpflichtigen auf die Folgen eines den Anweisungen des Merkblatts nicht entsprechenden Verhaltens aufmerksam zu machen.

Bei den Unternehmen führte der Entscheid zu vermehrten Prüfungen, ob in der Vergangenheit die Meldevorgaben eingehalten wurden. Dabei entdeckten zahlreiche Unternehmen, dass sie ihren Pflichten in einzelnen Jahren nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen waren. Die Unternehmen tätigten in der Folge zahlreiche Nachmeldungen. Sie vertrauten dabei auf ein kulantes Verhalten der ESTV. Diese hatte nämlich in der Vergangenheit in bestimmten, teilweise wirt-

schaftlich bedeutenden Sachverhalten dem Zweck des Meldeverfahrens Rechnung getragen und dieses trotz Fristversäumnis zugelassen und auf Verzugszinsen verzichtet.

Selbst nach dem Entscheid des Bundesgerichts war die ESTV wegen der drastischen Folgen in einzelnen Fällen zu sachgerechten Lösungen bereit und wich von ihrer angeblich seit langem bestehenden - den Unternehmen allerdings nicht generell bekannten – Praxis ab. Eine konsequente Praxisanwendung und Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids erfolgte erst im Verlauf des Jahres 2013. Diese Einschätzung stützt sich neben Berichten von Unternehmen auch auf andere Indizien, wie die Verrechnungssteuereinnahmen der ESTV aus Bussen und Verzugszinsen. Diese erfuhren erst im Jahr 2013 einen gewaltigen Anstieg. Ähnlich wie in den Vorjahren beliefen sich die entsprechenden Einnahmen im Jahr 2012 noch auf CHF 32 Mio. und schnellten dann im Jahr 2013 um nahezu CHF 300 Mio. auf CHF 332 Mio. hoch. Es kann nicht sein, dass der Bund Einnahmen aus einem Tatbestand generiert, der gar nicht den Zweck der Mittelbeschaffung hat.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der BGE vom 19.1.2011 für die Unternehmen faktisch zu einer Änderung des Rechts führte. Die angeblich schon vorher bestehende Praxis der ESTV war den Unternehmen, wie bereits ausgeführt, nicht generell bekannt. Unternehmen, die aufgrund des Bundesgerichtsentscheids Konzerndividenden nachmeldeten, sollten deshalb in ihrem Vertrauen auf die bisherige „Rechtsordnung“ und Praxis geschützt werden. Auch wenn die ESTV der Ansicht ist, dass vorliegend keine Änderung der Rechtslage respektive keine Praxisänderung vorliege - was streng juristisch durchaus zutreffen mag - ist SwissHoldings dennoch der Ansicht, dass der Gesetzgeber aus Gründen des Vertrauensschutzes eine nachträgliche Korrektur vorsehen sollte. Für die in internationalen Fachkreisen wichtige Wahrnehmung des „Unternehmensstandorts Schweiz“ wäre eine solche sachgerechte, nachträgliche Korrektur ein wichtiges Zeichen. Dabei stellt sich die Frage, für welchen Zeitraum eine nachträgliche Korrektur vorgenommen werden soll. Für SwissHoldings ist entscheidend, bis wann die Steuerpflichtigen in den Genuss eines gesteigerten Schutzes des guten Glaubens kommen sollten, was zu einer Abweichung von den Lösungen der Kommission führt.

2.2.2.2. Würdigung der Vorschläge der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit 1

Grundsätzlich unterstützt SwissHoldings vor diesem Hintergrund das Anliegen der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit 1, eine nachträgliche Korrektur vorzusehen.

Aus Sicht von SwissHoldings wäre allerdings darauf zu achten, dass die nachträgliche Korrektur zielgerichtet und in engen zeitlichen Grenzen erfolgt. Ziel einer nachträglichen Korrektur muss sein, jene Steuerpflichtigen zu schützen, die von der faktischen Rechtsänderung überrascht und versehentlich nicht gemeldete Konzerndividenden nachmeldeten.

Die Kommissionsmehrheit schlägt eine nachträgliche Korrektur auf sämtliche ab dem Jahr 2011 fällig gewordenen Steuerforderungen vor. Entscheidend ist beim Vorschlag der Kommissionsmehrheit somit, wann die Dividende fällig wurde. Nach Ansicht von SwissHoldings trägt diese Regelung den vorgeschriebenen Besonderheiten zu wenig Rechnung. So kann beispielsweise ein Unternehmen nicht profitieren, das im Jahr 2011 aufgrund des Bundesgerichtsentscheids eine Nachmeldung für eine im Jahr 2009 fällig gewordene Dividende tätigte. Stattdessen würden hauptsächlich Unternehmen profitieren, die im Jahr 2011 oder später eine Dividende ausrichteten, die Meldung unterliessen und von der geänderten Rechtslage durch den Bundesgerichtsentscheid hätten wissen können.

Eine Regelung, die auch die vorbeschriebene nachträgliche Meldung berücksichtigt, beinhaltet der Vorschlag der ersten Kommissionsminderheit. Allerdings ist diese sehr kostspielig und räumt auch Unternehmen einen Anspruch ein, die, wie vorbeschrieben, nicht unbedingt profitieren müssten.

2.2.2.3. Gegenvorschlag von SwissHoldings

Aus den vorstehend genannten Gründen schlägt SwissHoldings deshalb eine andere Regelung vor. Der Vorschlag von SwissHoldings sieht vor, dass sämtliche aufgrund des BGE vom 19.1.2011 in den Jahren 2011 und 2012 erfolgten Nachmeldungen nachträglich von der Verzugszinspflicht entbunden werden. Erfasst würden dabei nur Nachmeldungen für diejenigen Dividenden, die vor „Publikation“ des BGE fällig wurden. Will man der Tatsache Rechnung tragen, dass der BGE von Steuerpraktikern nicht am Tag der Publikation zur Kenntnis genommen wird, müsste man auf die (nicht amtliche) Bekanntmachung in einer von den Steuerpraktikern regelmässig abonnierten Fachzeitschriften abstellen. Dies sind insbesondere „Archiv für Schweizerisches Abgaberecht“ (ASA) sowie „Steuerrevue“. Im vorliegenden Fall wurde der BGE vom 19.1.2011 in diesen Fachzeitschriften noch in der ersten Hälfte des Jahres 2011 bekannt gemacht, nämlich in der ASA in der April-Ausgabe (unter der Rubrik „Entscheide“, „Verrechnungssteuer – Meldeverfahren nach Zinsbesteuerungsabkommen“, S. 855 ff.) und in der „Steuerrevue“ in der Mai-Ausgabe (unter der Rubrik „Rechtsprechung / Jurisprudence“, „Verrechnungssteuer; Meldeverfahren; Frist“, S. 431 ff.). Wenn man – wie erwähnt - davon ausgeht, dass derartige Fachzeitschriften in der Praxis nicht gleichentags nach Zustellung gelesen werden können, erscheint der 1. Juli 2011, somit Mitte 2011, als realistisches Datum für die Kenntnisnahme der Problematik. Dieses Datum wird herangezogen, weil eine Bekanntmachung seitens der ESTV zuhanden aller Steuerpflichtigen (revidiertes Merkblatt oder Kreisschreiben) im Jahr 2011 nicht erfolgte. Die ESTV machte ihre Interpretation der Einreichungsfrist von Art. 26a Abs. 2 VStV als Verwirkungsfrist einem breiteren Publikum erst im April 2013 bekannt.¹ Im Juni 2013 schliesslich teilte die ESTV das Gleiche allen schweizerischen Juristischen Personen postalisch mit (vermutlich, um den Mangel der SHAB-Mitteilung zu beheben).

Konkret schlägt SwissHoldings deshalb eine Lösung vor, welche dem Bedürfnis nach gesteigertem Schutz des guten Glaubens Rechnung trägt, der bis zur (nicht amtlichen) Bekanntmachung des BGE vom 19.1.2011 bestand. In Anlehnung an den Vorschlag der Kommissionmehrheit wird folgende Übergangsbestimmung (E-VStG Artikel 70c) vorgeschlagen (Abweichungen gelb markiert):

Die Artikel 16 Absatz 2^{bis} und 2^{ter} und Artikel 20 sind auch auf Meldungen in den Jahren 2011 und 2012 anwendbar, die sich beziehen auf Dividendenfälligkeiten vor 1. Juli 2011 und nicht innerhalb der nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Frist erfolgten, es sei denn, die Steuerforderung oder die Verzugszinsforderung sei verjährt oder mittels einer rechtsgültigen Verfügung bereits vor 1. Juli 2011 rechtskräftig festgesetzt worden. Erfüllt die steuerpflichtige Person die Voraussetzungen nach Artikel 16 Absatz 2^{bis}, so wird auf ihr Gesuch der Verzugszins neu festgesetzt. Eine Differenz zugunsten der steuerpflichtigen Person wird ohne Vergütungszins zurückvergütet. Das Gesuch ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung zu stellen.

Zur Frage, ob die nachträgliche Korrektur anstatt in der Übergangsbestimmung in der Bestimmung über das Inkrafttreten geregelt werden sollte, verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.

2.3. Exkurs zur Frage der Zulässigkeit einer Rückwirkung – Übergangsregelung vs. rückwirkende Inkraftsetzung

Eine wie von SwissHoldings vorgeschlagene rückwende Gesetzesbestimmung sollte gemäss herrschender Lehre und konstanter Praxis des Bundesgerichts zulässig sein (stellvertretend: BGE 105 Ia 36 „Keine Bedenken ergeben sich, falls sich die Gesetzesänderung in einer Verbesserung des Rechtszustandes zu Gunsten der Normadressaten erschöpft“). Vorliegend ist die

¹ Dass die ESTV dies mit Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt tat, mutet allerdings eher befremdlich an. Uns ist jedenfalls kein anderer Fall bekannt, in dem die ESTV das SHAB als Publikationsorgan gewählt hätte. Steuerfachleute mussten bis anhin nicht damit rechnen, dass im SHAB für sie relevante Informationen zur Praxis der Steuerbehörden bekannt gegeben würden.

Rückwirkung des neuen Rechts zulässig, weil es die disproportionalen Konsequenzen für diejenigen Unternehmen beseitigen würde, welche die materiellen Voraussetzungen des Meldeverfahrens erfüllten. Für den Gesetzgeber stellt sich die Frage, ob er die rückwirkende Bestimmung im Rahmen der Bestimmung über das „Inkrafttreten“ regeln müsste (rückwirkende Inkraftsetzung) anstatt in einer „Übergangsbestimmung“, die vom Prinzip her angelegt ist für die Zukunft. SwissHoldings verzichtet diesbezüglich auf einen konkreten Antrag, möchte dies jedoch zu bedenken geben.

2.4. Eingangsbestätigung / elektronische Deklaration und Meldung

Heute muss der Zustellbeweis von eingereichten Deklarations- und Meldeformularen ausschliesslich durch die Steuerpflichtigen erbracht werden. Da sich dies in der Praxis für die Unternehmen schwierig gestaltet, empfiehlt die Kommission, dass die ESTV zukünftig eine Eingangsbestätigung ausstellt. Die Verwaltung schätzt die Kosten für solche automatisierte Empfangsbestätigungen auf rund CHF 750'000. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus zwei Vollzeitstellen sowie den Versandkosten für die jährlich nötigen etwas mehr als 20'000 Eingangsbestätigungsschrieben.

SwissHoldings ist der Überzeugung, dass eine solche automatisierte Empfangsbestätigung hilfreich wäre. Geht nicht innert wenigen Tagen seit Versand der Deklarations- und Meldeformulare eine Empfangsbestätigung der ESTV beim Unternehmen ein, weiss dieses, dass beim Versand ein Problem aufgetreten ist und kann diesem nachgehen. Allerdings ist SwissHoldings der Ansicht, dass die Kosten für den Versand der Empfangsbestätigungen von CHF 750'000 zu hoch veranschlagt sein dürften und deshalb Verfahrensanpassungen geprüft werden sollten, um diese Kosten zu reduzieren.

Sparpotential sieht SwissHoldings darin, dass die Deklarations- und Meldeformulare von den Unternehmen nicht nur mit gewöhnlicher Post sondern auch elektronisch verschickt werden können, und damit die Eingangsbestätigung ebenfalls elektronisch verschickt werden kann. Die Unternehmen hätten bei postalischer Zustellung eine E-Mail-Adresse anzugeben für die elektronische Bestätigung durch die ESTV. Dank einer solchen Digitalisierung könnte die ESTV auch leichter ermitteln, ob Unternehmen die Meldefrist in einem Jahr verpasst haben und automatisiert auf die entsprechenden Unternehmen zugehen. In anderen Steuerbereichen sind solche elektronische Systeme weit verbreitet (z.B. Einkommensveranlagung natürlicher Personen). Entsprechend sollten diese auch hier eingesetzt werden können.

SwissHoldings unterstützt somit das Anliegen der Kommission, dass die ESTV in Zukunft Empfangsbestätigungen verschickt. Allerdings sind wir der Ansicht, dass die dafür anfallenden Kosten durch den Einsatz moderner elektronischer Kommunikationsinstrumente gesenkt werden können. SwissHoldings plädiert zudem dafür, dass Deklaration und Meldung künftig von den Firmen elektronisch vorgenommen werden können. Dabei wäre ein ähnliches Verfahren zu wählen, wie es für die Kapitaleinlagereserven (KER) eingeführt wurde. Bei jenem Verfahren muss der Bestand der gemeldeten KER nach vorgenommener inhaltlicher Prüfung mittels separaten Schreibens noch explizit bestätigt werden. Beim diskutierten Meldeverfahren wäre dagegen lediglich eine einfache Eingangsbestätigung erforderlich. Das elektronische Verfahren würde auch die Zustellung der (elektronischen) Eingangsbestätigung erleichtern.

Im Sinne eines Eventualantrages für den Fall, dass eine Verwirkung gelten soll (Antrag Kommissionsminderheit), schlägt SwissHoldings Fristen von je 3 Jahren vor für Deklaration und Meldung.

3. Position von SwissHoldings

- SwissHoldings unterstützt das Anliegen der Parlamentarischen Initiative zur Anpassung des Meldeverfahrens bei der Verrechnungssteuer.
- Wir sind der Ansicht, dass die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Regelung für die Zukunft (Ordnungsfrist) eine sachgerechte Regelung darstellt. Für den Fall, dass eine Verwirkungsfrist beschlossen werden sollte, beantragt SwissHoldings eine Frist von 3 Jahren sowohl für Deklaration als auch Meldung.
- Für die Behandlung vergangener Fälle schlägt SwissHoldings eine von der Kommission abweichende Lösung vor. Mit der von SwissHoldings vorgeschlagenen nachträglichen Korrektur soll dem Bedürfnis nach besonderem Schutz des guten Glaubens Rechnung getragen werden, der bestand vor (nicht amtlicher) Bekanntmachung des BGE vom 19.1.2011. Als Stichtag wird der 1. Juli 2011 vorgeschlagen. Wir sind der Ansicht, dass es sich bei dieser nachträglichen Korrektur um eine gemäss herrschender Lehre und konstanter Praxis des Bundesgerichts zulässige Rückwirkung (zugunsten des Normadressaten) handelt. Wir geben zu bedenken, ob die nachträgliche Korrektur nicht in der Bestimmung über das Inkrafttreten anstatt in den Übergangsbestimmungen geregelt werden sollte.
- Das Anliegen der Kommission, dass die ESTV in Zukunft Empfangsbestätigungen verschickt, wird von uns mitgetragen. Allerdings sind wir der Ansicht, dass die dafür anfallenden Kosten durch eine elektronische Empfangsbestätigung gesenkt werden können. Zudem fordert SwissHoldings, dass Deklaration und Meldung inskünftig von den Firmen elektronisch vorgenommen werden können. Dabei wäre ein einfaches Verfahren zu wählen wie es für die Kapitaleinlagereserven eingeführt wurde. Dies würde dann auch die Zustellung einer (elektronischen) Eingangsbestätigung erleichtern.

Wir bitten Sie um gebührende Berücksichtigung der in unserer Stellungnahme formulierten Anliegen und Forderungen. Zusätzlich erhalten Sie im Anhang des E-Mails mit der vorliegenden Stellungnahme auch den von Ihnen gewünschten Fragebogen.

Freundliche Grüsse



Dr. Martin Zogg
Mitglied der Geschäftsleitung



Stv. Leiter Steuern, Dipl. Steuerexperte

cc SH-Vorstand
